



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

GP	FV	SIV	TV	SOV	LV	GeV	EV
GK Frist		Gemeinde Geroldswil					
		15. Nov. 2016					
Xa	BaWe	FILi	Soz	SiBa	StB	BA	LAG

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Dorfstrasse Einmündung Huebwiesenstrasse Genehmigung

Gemeinde **Geroldswil**

Lage Dorfstrasse, Einmündung Huebwiesenstrasse

Massgebende - Beschluss Nr. 265 des Gemeinderats Geroldswil vom 05. September 2016
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss** Der Gemeinderat Geroldswil hat mit Beschluss Nr. 265 vom 05. September 2016 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1492/1991 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen. Mit Schreiben vom 27. September 2016 ersuchte der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.
- Anlass und Zielsetzung der Planung** Mit Beschluss Nr. 1492 vom 08. Mai 1991 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Geroldswil am 03. September 1990 an der Dorfstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien. Im Jahre 2001 wurde der Einlenker Huebwiesenstrasse baulich und gestalterisch angepasst. Eine Anpassung der Baulinie hingegen erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht, so dass diese nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht.

Infolge Planung eines Neubaus hat der Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 1000 im Sinne von § 110 a PBG mit Schreiben vom 27. Mai 2016 einen Antrag um Reduktion der Baulinie an den Gemeinderat gestellt.

Mit der Aufhebung und Neufestsetzung der Abkröpfung auf ein übliches Mass von 5,0 m wird eine bessere Überbaubarkeit des betroffenen Grundstücks ermöglicht. Dem Antrag des Grundeigentümers wird somit entsprochen.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 37 vom 16. September 2016. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dietikon vom 23. September 2016 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Baulinie RRB Nr. 1492/1991 soll an der Dorfstrasse beim Grundstück Kat.-Nr. 1000 aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Durch die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie wird die Bebaubarkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 1000 verbessert und in diesem Bereich den heutigen Gegebenheiten angepasst.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 05. September 2016 vom Gemeinderat Geroldswil beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Dorfstrasse bei Kat.-Nr. 1000, Einmündung Huebwiesenstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Gemeinderatsbeschluss, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Geroldswil inkl.
 - 4 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 05. September 2016
 - 2 Publikationen vom 16. September 2016 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dietikon vom 23. September 2016
 - 1 Gemeindeordnung vom 29. November 2009
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef